

**Nationalrat**

Sommeression 2018

**15.073 s Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) (Differenzen)****Entwurf des Bundesrates****Beschluss des Ständerates****Beschluss des Nationalrates****Beschluss des Ständerates****Anträge der Kommission für  
Wirtschaft und Abgaben des  
Nationalrates**

vom 4. November 2015

vom 14. Dezember 2016

vom 13. September 2017

vom 7. März 2018

vom 24. April 2018

*Zustimmung zum Beschluss des  
Ständerates, wo nichts vermerkt ist***1****Bundesgesetz  
über die  
Finanzdienstleistungen  
(Finanzdienstleistungsgesetz,  
FIDLEG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft,*gestützt auf die Artikel 95,  
97, 98 und 122 Absatz 1 der  
Bundesverfassung<sup>1</sup>  
nach Einsicht in die Botschaft  
des Bundesrats vom 4.  
November 2015<sup>2</sup>,*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> SR 101<sup>2</sup> BBl 2015 8901

<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
<b>Art. 4</b> Kundensegmentierung	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>	
<p><sup>1</sup> Die Finanzdienstleister ordnen die Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zu:</p> <p>a. Privatkundinnen und -kunden;  b. professionelle Kunden;  c. institutionelle Kunden.</p> <p><sup>2</sup> Als Privatkundinnen und -kunden gelten Kundinnen und Kunden, die keine professionellen Kunden sind.</p> <p><sup>3</sup> Als professionelle Kunden<sup>3</sup> gelten:</p> <p>a. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>4</sup>, dem Finanzinstitutsgesetz vom ...<sup>5</sup> und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006<sup>6</sup>;</p> <p>b. Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>7</sup>;</p> <p>c. ausländische Kundinnen und Kunden, die einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b;</p> <p>d. Zentralbanken;</p> <p>e. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie;</p>	<p><sup>3</sup> ...</p> <p>c. ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht ...</p>	<p><sup>3</sup> ...</p>		

<sup>3</sup> Weil es sich bei den professionellen Kunden hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird statt der Paarform nur die männliche Form verwendet.

<sup>4</sup> SR 952.0

<sup>5</sup> SR ...; BBl 2015 9139

<sup>6</sup> SR 951.31

<sup>7</sup> SR 961.01

<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
<p>f. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;</p> <p>g. Unternehmen mit professioneller Tresorerie.</p>	<p>g. ... ... Tresorerie oder grosse Unternehmen;</p> <p>h. für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie.</p>	<p>g. <i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p>g<sup>bis</sup>. grosse Unternehmen.</p>	<p><sup>5bis</sup> <i>Streichen</i></p>	
<p><sup>4</sup> Als institutionelle Kunden<sup>8</sup> gelten professionelle Kunden nach Absatz 3 Buchstaben a–d sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.</p>	<p><sup>5</sup> Als grosses Unternehmen gilt ein Unternehmen, das zwei der folgenden Grössen überschreitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bilanzsumme: 20 Millionen Franken,</li> <li>2. Umsatzerlös: 40 Millionen Franken,</li> <li>3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.</li> </ol>	<p><sup>5</sup> ...</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Eigenkapital: mindestens 2 Millionen Franken.</li> </ol>		
<p><sup>5</sup> Der Bundesrat kann weitere Kundenkategorien als professionell bezeichnen. Er orientiert sich dabei namentlich an internationalen Standards.</p>		<p><sup>5bis</sup> Der Bundesrat kann weitere Kundenkategorien als professionell bezeichnen. Er orientiert sich dabei namentlich an internationalen Standards.</p>		

<sup>8</sup> Weil es sich bei den institutionellen Kunden um juristische Personen handelt, wird statt der Paarform nur die männliche Form verwendet.

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p><sup>6</sup> Nicht als Kundinnen gelten Gesellschaften eines Konzerns, für die eine andere Gesellschaft des gleichen Konzerns eine Finanzdienstleistung erbringt.</p> <p><sup>7</sup> Finanzdienstleister können auf eine Kundensegmentierung verzichten, wenn sie alle Kundinnen und Kunden als Privatkundinnen und -kunden behandeln.</p>				
<p><b>Art. 6</b> Pflicht zur Aus- und Weiterbildung</p>	Art. 6	Art. 6	Art. 6	Art. 6
<p><sup>1</sup> Kundenberaterinnen und -berater müssen über hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln nach diesem Gesetz sowie über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen.</p>				
<p><sup>2</sup> Die Finanzdienstleister bestimmen branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung.</p>	<sup>2</sup> <i>Streichen</i>	<p><sup>2</sup> Die Finanzdienstleister bestimmen branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung. Der Bundesrat kann diese Standards für die jeweilige Branche als verbindlich erklären.</p>	<sup>2</sup> <i>Festhalten (= streichen)</i>	<sup>2</sup> <i>Festhalten</i>
<p><sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Kundenberaterinnen und -berater fest, für die keine angemessenen Mindeststandards bestehen.</p>	<sup>3</sup> <i>Streichen</i>			

<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
<b>Art. 8</b>	<i>Art. 8</i>	<i>Art. 8</i>	<i>Art. 8</i>	
<p><sup>1</sup> Finanzdienstleister müssen beim Erbringen von Finanzdienstleistungen die aufsichtsrechtlichen Pflichten nach diesem Titel befolgen.</p> <p><sup>2</sup> Sie handeln dabei im bestmöglichen Interesse ihrer Kundinnen und Kunden und mit der erforderlichen Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen.</p>	<p><sup>1</sup> ...</p> <p>... befolgen. Soweit diese bestehen und erfüllt werden, sind auch identische zivilrechtliche Pflichten erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> <i>Streichen</i></p>	<p><sup>1</sup> ...</p> <p>... befolgen. Mit deren Einhaltung sind auch gleichgerichtete zivilrechtliche Pflichten erfüllt.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	
<b>Art. 9</b> Inhalt und Form der Information	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>	
<p><sup>1</sup> Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden über:</p> <p>a. ihren Namen und ihre Adresse</p> <p>b. ihr Tätigkeitsfeld und ihren Aufsichtsstatus;</p> <p>c. die Möglichkeit, sich über die Aus- und Weiterbildung der Kundenberaterin oder des Kundenberaters zu informieren;</p> <p>d. die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle gemäss dem 5. Titel.</p> <p><sup>2</sup> Sie informieren zusätzlich über:</p> <p>a. die angebotene Finanzdienst-</p>	<p><sup>1</sup> ...</p> <p>c. <i>Streichen</i></p> <p>d. ...</p> <p>... 5. Titel; und</p> <p>e. die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p>a. die persönlich empfohlene</p>			

**Bundesrat**

**Ständerat**

**Nationalrat**

**Ständerat**

**Kommission des Nationalrates**

leistung und die damit verbundenen Risiken und Kosten;  
 b. die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte;  
 c. die angebotenen Finanzinstrumente und die damit verbundenen Risiken und Kosten;  
 d. das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot;  
 e. die Art und Weise der Verwahrung der Finanzinstrumente und die damit verbundenen Risiken und Kosten.

Finanzdienstleistung ...

c. *Streichen*

e. *Streichen*

<sup>2bis</sup> Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten stellen die Finanzdienstleister der Privatkundin oder dem Privatkunden zusätzlich das Basisinformationsblatt zur Verfügung, sofern ein solches für das empfohlene Finanzinstrument zu erstellen ist (Art. 60– 62). Bei zusammengesetzten Finanzinstrumenten ist nur für dieses ein Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen.

<sup>2ter</sup> Kein Basisinformationsblatt muss zur Verfügung gestellt werden, wenn die Dienstleistung ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen besteht.

<sup>2ter</sup> ...

... Kundenaufträgen besteht, ausser wenn ein Basisinformationsblatt für das Finanzinstrument bereits vorhanden ist.

<sup>3</sup> Die Informationen müssen verständlich sein. Sie können den Kundinnen und Kunden in

<sup>3</sup> *Streichen* (siehe Art. 10 Abs. 3<sup>bis</sup>)

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

standardisierter Form abgegeben und elektronisch mitgeteilt werden.

<sup>3bis</sup> Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt zu erstellen ist (Art. 37–39), ist der Privatkundin oder dem Privatkunden ein Prospekt auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup> Werbung muss als solche gekennzeichnet sein.

**Art. 10** Zeitpunkt der Informationen

*Art. 10* Zeitpunkt und Form der Informationen

*Art. 10*

*Art. 10*

*Art. 10*

<sup>1</sup> Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden vor Abschluss des Vertrags oder vor Erbringen der Dienstleistung.

<sup>2</sup> Beim Angebot von Finanzinstrumenten, für die ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist (Art. 60–62), stellen die Finanzdienstleister ihren Privatkundinnen und -kunden dieses Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung.

<sup>2</sup> Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten, ...

<sup>2</sup> Die Finanzdienstleister stellen ihren Privatkundinnen und -kunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung. Erfolgt eine Beratung ... (*Rest gemäss NR*)

... zur Verfügung. Erfolgt eine Beratung auf Veranlassung der Kundin oder des Kunden unter Abwesenden, kann das Basisinformationsblatt mit Zustimmung der Kundin oder des Kunden nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzdienstleister dokumentieren diese Zustimmung.

... zur Verfügung. Erfolgt eine Beratung unter Abwesenden, kann das ...

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Berechnet sich der Wert eines Finanzinstruments gestützt auf die Entwicklung eines oder mehrerer anderer Finanzinstrumente und besteht für diese Instrumente ein Basisinformationsblatt, so gilt die Pflicht von Absatz 2 für diese Dokumentationen sinngemäss.

<sup>3</sup> *Streichen*

<sup>3bis</sup> Die Informationen können den Kundinnen und Kunden in standardisierter Form physisch oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.  
(siehe Art. 9 Abs. 3)

<sup>4</sup> Beim Angebot von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt zu erstellen ist (Art. 37–39), stellen die Finanzdienstleister ihren Privatkundinnen und -kunden diesen Prospekt auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

<sup>4</sup> *Streichen*

<sup>5</sup> Ergeben sich bei den Informationen nach Artikel 9 wesentliche Änderungen, so informiert der Finanzdienstleister die Kundin oder den Kunden:

- a. beim nächsten Kundenkontakt, wenn es sich um Informationen nach Artikel 9 Absatz 1 handelt;
- b. umgehend, wenn es sich um Informationen nach Artikel 9 Absatz 2 handelt.

<sup>5</sup> *Streichen*

<sup>5</sup> *Festhalten*

**Mehrheit**

**Minderheit** (Birrer-Heimo, Jans, Marra, Masshardt, Pardini, Rytz Regula)

<sup>5</sup> *Festhalten*  
(= *Streichen*)

<sup>5</sup> *Gemäss Ständerat*



<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
<p><b>Art. 16</b> Nicht beurteilbare oder fehlende Angemessenheit oder Eignung</p> <p><sup>1</sup> Reichen die Informationen, die der Finanzdienstleister erhält, nicht aus, um die Angemessenheit oder die Eignung eines Finanzinstruments zu beurteilen, so weist er die Kundin oder den Kunden vor der Erbringung der Dienstleistung darauf hin, dass er diese Beurteilung nicht vornehmen kann.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Finanzdienstleister der Auffassung, dass ein Finanzinstrument für seine Kundinnen und Kunden nicht angemessen oder geeignet ist, so rät er ihnen vor der Erbringung der Dienstleistung ab.</p>	<p><i>Art. 16</i></p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p>... oder geeignet ist, so warnt er sie.</p> <p><sup>3</sup> Kenntnisse und Erfahrungen können durch Aufklärung der Kundinnen und Kunden erstellt werden.</p>	<p><i>Art. 16</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p><i>Art. 16</i></p> <p><sup>3</sup> Mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen können durch Aufklärung der Kundinnen und Kunden kompensiert werden.</p>	
<p><b>Art. 38</b> Ausnahmen nach der Art des Angebots</p> <p><sup>1</sup> Kein Prospekt muss veröffentlicht werden, wenn das öffentliche Angebot:</p> <p>a. sich nur an Anlegerinnen und Anleger richtet, die als professionelle Kunden gelten;</p> <p>b. sich an weniger als 150 Anlegerinnen und Anleger richtet, die als Privatkundinnen oder -kunden gelten;</p> <p>c. sich an Anlegerinnen und Anleger richtet, die Effekten im</p>		<p><i>Art. 38</i></p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p>b. sich an weniger als 500 Anlegerinnen und Anleger richtet;</p>	<p><i>Art. 38</i></p> <p><sup>1</sup> ...</p>	

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Wert von mindestens 100 000 Franken erwerben;  
 d. eine Mindeststückelung von 100 000 Franken aufweist;  
 e. über einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet einen Gesamtwert von 100 000 Franken nicht übersteigt.

e. ...  
 ... einen  
 Gesamtwert von 2,5 Millionen  
 Franken nicht übersteigt.

e. ...  
 ... einen  
 Gesamtwert von 8 Millionen ...

<sup>2</sup> Jedes öffentliche Angebot zur Weiterveräußerung von Effekten, die zuvor Gegenstand eines Angebots nach Absatz 1 waren, gilt als gesondertes Angebot.

<sup>3</sup> Der Anbieter kann ohne gegenteilige Anhaltspunkte für die Zwecke dieser Bestimmung davon ausgehen, dass professionelle und institutionelle Kundinnen und Kunden keine Erklärung abgegeben haben, wonach sie als Privatkundinnen oder Privatkunden gelten wollen.

<sup>4</sup> Ein Finanzdienstleister muss für später öffentlich angebotene Effekten keinen Prospekt veröffentlichen;  
 a. solange ein gültiger Prospekt vorliegt; und  
 b. wenn der Emittent oder die Personen, die die Verantwortung für den Prospekt übernommen haben, in dessen Verwendung eingewilligt haben.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann die Anzahl der Anlegerinnen und Anleger sowie die Beträge nach Absatz 1 Buchstaben b–e unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

und der ausländischen  
Rechtsentwicklung anpassen.

**Art. 60 Pflicht**

<sup>1</sup> Wird ein Finanzinstrument  
Privatkundinnen und -kun-  
den angeboten, so hat  
der Ersteller vorgängig ein  
Basisinformationsblatt zu erstel-  
len.

**Art. 60**

<sup>1bis</sup> Für Finanzinstrumente, die für  
Privatkundinnen oder -kunden  
ausschliesslich im Rahmen ei-  
nes Vermögensverwaltungsver-  
trags erworben werden dürfen,  
ist kein Basisinformationsblatt zu  
erstellen.

**Art. 60**

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann qua-  
lifizierte Dritte bezeichnen,  
denen die Erstellung des  
Basisinformationsblatts übertra-  
gen werden kann. Der Ersteller  
bleibt für die Vollständigkeit und  
Richtigkeit der Angaben auf dem  
Basisinformationsblatt sowie für  
die Einhaltung der Pflichten nach  
den Artikeln 60–71 verantwort-  
lich.

<sup>3</sup> Werden Finanzinstrumente  
Privatkundinnen und -kun-  
den auf indikativer Basis  
angeboten, so ist zumindest  
eine vorläufige Fassung des  
Basisinformationsblatts mit indi-  
kativen Angaben zu erstellen.

<sup>3</sup> Werden Finanzinstrumente  
Privatkunden mit indikativen  
Angaben angeboten, so ist zu-  
mindest eine vorläufige Fassung  
des Basisinformationsblatts mit  
den entsprechenden indikativen  
Angaben zu erstellen.

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 72****Art. 72****Art. 72****Art. 72****Mehrheit****Minderheit** (Birrer-Heimo, Bertschy, Jans, Marra, Masshardt, Pardini, Rytz Regula)

<sup>1</sup> Sind in Prospekten, im Basisinformationsblatt oder in ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben gemacht oder verbreitet worden, so haftet jeder, der dabei mitgewirkt hat, dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden, soweit er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

<sup>2</sup> Für Angaben in der Zusammenfassung wird nur gehaftet, wenn sich erweist, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.

<sup>3</sup> Für falsche oder irreführende Angaben über wesentliche Perspektiven wird nur gehaftet, wenn die Angaben wider besseres Wissen oder ohne Hinweis auf die Ungewissheit zukünftiger Entwicklungen gemacht oder verbreitet wurden.

<sup>1</sup> Wer in Prospekten oder in ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben macht, haftet dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden.

<sup>2</sup> Für Angaben in der Zusammenfassung oder im Basisinformationsblatt wird nur ...

<sup>1</sup> *Gemäss Bundesrat, aber:* ...

... Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er dabei die erforderliche Sorgfalt angewandt hat.

<sup>2</sup> *Festhalten*

<sup>1</sup> Wer in Prospekten, im Basisinformationsblatt oder in ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben macht, ohne dabei die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, haftet dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden.

<sup>1</sup> *Gemäss Bundesrat*

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<b>Art. 78</b> Verfahren	Art. 78	Art. 78	Art. 78	
<p><sup>1</sup> Das Verfahren vor der Ombudsstelle muss unbürokratisch, fair, rasch, unparteiisch und für die Kundin oder den Kunden kostengünstig oder kostenlos sein.</p>		<p><sup>1</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> Festhalten</p>	
		<p>... oder den Kunden kostengünstig sein.</p>		
<p><sup>2</sup> Es ist mit Ausnahme der Verfahrensabschlussmitteilung der Ombudsstelle vertraulich. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens gemachte Aussagen der Parteien sowie die zwischen einer Partei und der Ombudsstelle geführte Korrespondenz dürfen in einem anderen Verfahren nicht verwendet werden.</p>	<p><sup>2</sup> Es ist vertraulich. Im Rahmen ...</p>			
<p><sup>3</sup> Die Parteien haben keinen Anspruch auf Einsicht in die Korrespondenz der Ombudsstelle mit der jeweils anderen Partei.</p>				
<p><sup>4</sup> Ein Vermittlungsgesuch ist jederzeit zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. es nach den im Verfahrensreglement der Ombudsstelle festgelegten Vorgaben oder mit dem von der Ombudsstelle zur Verfügung gestellten Formular eingereicht wurde;</li> <li>b. die Kundin oder der Kunde glaubhaft macht, dass sie oder er zuvor den Finanzdienstleister über ihren oder seinen Standpunkt informiert und versucht hat, sich mit ihm zu einigen;</li> <li>c. es nicht offensichtlich missbräuchlich ist oder in der gleichen Sache bereits ein</li> </ul>				

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Vermittlungsverfahren durchgeführt wurde; und  
d. weder eine Schlichtungsbehörde noch ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Verwaltungsbehörde mit der Sache befasst ist oder war.

<sup>5</sup> Das Verfahren wird in der Amtssprache des Bundes durchgeführt, die die Kundin oder der Kunde wählt. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien, soweit sie sich im Rahmen des Verfahrensreglements der Ombudsstelle halten.

<sup>6</sup> Die Ombudsstelle würdigt die ihr unterbreiteten Fälle frei und unterliegt keinen Weisungen.

<sup>7</sup> Die Ombudsstelle trifft die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung, sofern diese nicht von vornherein aussichtslos erscheint.

<sup>8</sup> Kann keine Einigung erzielt werden oder erscheint eine solche aussichtslos, so kann die Ombudsstelle den Parteien gestützt auf die ihr vorliegenden Informationen eine eigene tatsächliche und rechtliche Einschätzung der Streitigkeit abgeben und in die Verfahrensabschlussmitteilung aufnehmen.

**Art. 90** Aufsicht

<sup>1</sup> Die zuständige Aufsichtsbehörde überwacht, dass die von

**Art. 90**

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>ihr beaufsichtigten Finanzdienstleister die Anforderungen an das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten einhalten.</p>				
<p><sup>2</sup> Sie kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente Anordnungen treffen, um Verletzungen zu verhindern oder zu beseitigen.</p>			<p><sup>2</sup> Sie kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente Anordnungen treffen, um Verstösse gegen diese Anforderungen zu verhindern oder zu beseitigen.</p>	
<p><sup>3</sup> Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Finanzdienstleistern oder zwischen Finanzdienstleistern und Kundinnen und Kunden entscheidet das zuständige Gericht oder Schiedsgericht.</p>				
<p><b>Art. 92</b> Verletzung der Verhaltensregeln</p>	<p>Art. 92</p>	<p>Art. 92</p>	<p>Art. 92</p>	
<p>Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. bei der Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 9 falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;</p> <p>b. die Pflichten zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung nach den Artikeln 11–16 in schwerwiegender Weise verletzt;</p> <p>c. gegen die Bestimmungen über die Herausgabe von Entschädigungen Dritter nach Artikel 28 verstösst.</p>	<p><sup>1</sup> Mit Busse ...</p>	<p><sup>1</sup> Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, ...</p>	<p><sup>1</sup> <i>Festhalten</i></p>	
	<p><sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht für nach Artikel 3 FINMAG Beaufsichtigte und für Personen, die für sie tätig sind.</p>			

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<b>Art. 93</b> Verletzung der Vorschriften für Prospekte und Basisinformationsblätter	Art. 93	Art. 93	Art. 93  <i>Festhalten</i>	Art. 93
<p><sup>1</sup> Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. im Prospekt oder im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;</p> <p>b. den Prospekt oder das Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots nicht veröffentlicht.</p>		<p><sup>1</sup> Mit Busse ...</p> <p>a. im Prospekt nach dem 3. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;</p> <p>b. den Prospekt nach dem 3. Titel spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots nicht veröffentlicht.</p>		<sup>1</sup> <i>Festhalten</i>
		<p><sup>1bis</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;</p> <p>b. das Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots nicht veröffentlicht.</p>		<sup>1bis</sup> Mit Busse bis zu 250 000 Franken ...
<p><sup>2</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich das Basisinformationsblatt nicht vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss zur Verfügung stellt.</p>		<p><sup>2</sup> Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, ...</p>		
	<p><sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für nach Artikel 3 FINMAG Beaufsichtigte und für Personen, die für sie tätig sind.</p>	<p><sup>3</sup> Die Absätze 1, <sup>1bis</sup> und 2 gelten nicht ...</p>		



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
	<i>Anhang (Art. 96)</i>		<i>Anhang (Art. 96)</i>	<i>Anhang (Art. 96)</i>	<i>Anhang (Art. 96)</i>
	<b>Änderung anderer Erlasse</b>	<b>Änderung anderer Erlasse</b>	<b>Änderung anderer Erlasse</b>	<b>Änderung anderer Erlasse</b>	<b>Änderung anderer Erlasse</b>
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
	<b>1. Obligationenrecht<sup>9</sup></b>		<b>1. ...</b>	<b>1. ...</b>	<b>1. ...</b>
			<i>Art. 40a</i>	<i>Art. 40a</i>	<i>Art. 40a</i>

**Art. 40a**

H. Widerruf bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen

I. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen sind auf Verträge über bewegliche Sachen und Dienstleistungen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt sind, anwendbar, wenn:

- a. der Anbieter der Güter oder Dienstleistungen im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehandelt hat und
- b. die Leistung des Kunden 100 Franken übersteigt.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>	
					<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit</b> Birrer-Heimo, Bertschy, Jans, Marra, Masshardt, Pardini, Rytz Regula)
<sup>2</sup> Die Bestimmungen gelten nicht für Versicherungsverträge.			<sup>2</sup> Die Bestimmungen gelten nicht für Versicherungsverträge, für Bank- oder Finanzdienstleistungsverträge und für den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten durch Finanzinstitute im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute vom ... und Banken im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934.	<sup>2</sup> <i>Streichen</i> (=gemäss geltendem Recht)	<sup>2</sup> Die Bestimmungen gelten nicht für Versicherungsverträge, für Bank- oder Finanzdienstleistungsverträge und für den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten durch Finanzinstitute im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute vom ... und Banken im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934, soweit die Bank- oder Finanzdienstleistungen oder Finanzinstrumente bestehenden Kunden des Finanzinstituts oder der Bank angeboten werden.	<sup>2</sup> <i>Gemäss Ständerat</i> (= <i>Gemäss geltendem Recht</i> )
<sup>3</sup> Bei wesentlicher Veränderung der Kaufkraft des Geldes passt der Bundesrat den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Betrag entsprechend an.						

**Entwurf des Bundesrates**

vom 4. November 2015

**Beschluss des Ständerates**

vom 14. Dezember 2016

**Beschluss des Nationalrates**

vom 13. September 2017

**Beschluss des Ständerates**

vom 7. März 2018

**Anträge der Kommission für  
Wirtschaft und Abgaben des  
Nationalrates**

vom 24. April 2018

*Zustimmung zum Beschluss des  
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

## 2

**Bundesgesetz  
über die Finanzinstitute  
(Finanzinstitutsgesetz, FINIG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 95  
und 98 Absätze 1 und 2 der  
Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft  
des Bundesrates vom 4.  
November 2015<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2015 8901

<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
<b>Art. 19</b> Sicherheiten	<i>Art. 19</i> Mindestkapital und Sicherheiten	<i>Art. 19</i>	<i>Art. 19</i>	
<sup>1</sup> Vermögensverwalter und Trustees müssen über angemessene Sicherheiten verfügen oder eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.	<sup>1</sup> Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern und Trustees muss 100 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten.			
	<sup>1bis</sup> Sie müssen überdies über angemessene Sicherheiten verfügen oder eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.	<sup>1bis</sup> Sie müssen überdies eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.	<sup>1bis</sup> <i>Festhalten</i>	
<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Mindestbeträge für die Sicherheiten und die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung fest.		<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung fest.	<sup>2</sup> <i>Festhalten</i>	
<b>Art. 70</b> Übergangsbestimmungen	<i>Art. 70</i>	<i>Art. 70</i>	<i>Art. 70</i>	<i>Art. 70</i>
<sup>1</sup> Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung nach einem Finanzmarktgesetz nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 <sup>3</sup> für die entsprechende Tätigkeit verfügen, bedürfen keiner neuen Bewilligung. Sie müssen die Anforderungen dieses Gesetzes innert eines Jahres ab dessen Inkrafttreten erfüllen.				
<sup>2</sup> Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes neu einer Bewilligungspflicht	<sup>2</sup> ...			

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>unterstehen, melden sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde. Sie müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dessen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.</p>	<p>... . Sie müssen innert dreier Jahre ab ...</p> <p>... Tätigkeit fortführen, sofern sie einer Selbstregulierungsorganisation gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG) und der Terrorismusfinanzierung vom 10. Oktober 1997 angeschlossen sind und durch diese in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten beaufsichtigt werden.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Streichen</i></p>	<p><sup>3</sup> <i>Festhalten</i></p>	<p><sup>3</sup> <i>Festhalten (= Streichen)</i> (siehe Abs. 5)</p>
<p><sup>3</sup> Vermögensverwalter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit seit mindestens 15 Jahren ausüben und die nicht unter Artikel 20 Absatz 2 fallen, bedürfen keiner Bewilligung für die Tätigkeit als Vermögensverwalter, sofern sie keine neuen Kundinnen und Kunden annehmen.</p>	<p><sup>3bis</sup> Vermögensverwalter und Trustees, welche innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen sich unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde melden und ab Aufnahme ihrer Tätigkeit die Bewilligungsvoraussetzungen mit Ausnahme von Artikel 6 Absatz 1<sup>bis</sup> erfüllen. Spätestens ein Jahr nachdem die FINMA eine</p>	<p><sup>3bis</sup> Vermögensverwalter und Trustees, ...</p>	<p><sup>3bis</sup> <i>Festhalten</i></p>	
		<p>... . Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses</p>		

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Aufsichtsorganisation gemäss Artikel 43a ff. des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 bewilligt hat, haben sie sich einer solchen Aufsichtsorganisation anzuschliessen und ein Bewilligungsgesuch zu stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie einer Selbstregulierungsorganisation gemäss Artikel 24 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 angeschlossen sind und durch diese in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten beaufsichtigt werden.

Gesetzes haben sie sich einer Aufsichtsorganisation gemäss Artikel 43a ff. des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 anzuschliessen und ...

<sup>4</sup> In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken.

<sup>5</sup> Die Bestimmung in Absatz 3 tritt 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausser Kraft.

<sup>5</sup> *Streichen*

<sup>5</sup> *Festhalten*

<sup>5</sup> *Festhalten (= Streichen)*  
(siehe Abs. 3)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
	<i>Anhang (Art. 69)</i>	<i>Anhang (Art. 69)</i>	<i>Anhang (Art. 69)</i>	<i>Anhang (Art. 69)</i>	<i>Anhang (Art. 69)</i>
	<b>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</b>	<b>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</b>	<b>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</b>	<b>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</b>	<b>Aufhebung und Änderung anderer Erlasse</b>
	<b>II</b>	<b>II</b>	<b>II</b>	<b>II</b>	<b>II</b>
	Die folgenden Erlasse werden wie folgt geändert:				
	<b>15. Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>4</sup></b>	<b>15. ...</b>	<b>15. ...</b>	<b>15. ...</b>	<b>15. ...</b>
		<i>Art. 1a<sup>bis</sup></i> Innovationsförderung	<i>Art. 1a<sup>bis</sup></i>	<i>Art. 1a<sup>bis</sup></i>	
		<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die haupt- sächlich im Finanzbereich tätig sind und: a. gewerbsmässig Publi- kumseinlagen von bis zu 100 Millionen Franken ent- gegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; und b. diese Publikumseinla- gen weder anlegen noch verzinsen.			
		<sup>2</sup> Der Bundesrat kann den Betrag nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz anpassen.			

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Ständerat**

**Nationalrat**

**Ständerat**

**Kommission  
des Nationalrates**

<sup>2bis</sup> Personen nach Absatz 1 müssen insbesondere:  
 a. ihren Geschäftskreis genau umschreiben und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsehen;  
 b. über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die unter anderem die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet (Compliance);  
 c. über angemessene finanzielle Mittel verfügen;  
 d. sicherstellen, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die folgenden Bestimmungen:  
 a. Die Rechnungslegung für Personen nach Absatz 1 richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Obligationenrechts. (siehe Art. 1a BankG; ...)

b. Personen nach Absatz 1 müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung nach den Vorschriften des Obligationenrechts prüfen lassen.

<sup>3</sup> ...

a. ...

...  
 des Obligationenrechts (OR). Artikel 727a Absätze 2–5 OR sind nicht anwendbar.

<sup>3</sup> ...

a. ...

...  
 des Obligationenrechts (OR).

b. ...

... prüfen lassen. Artikel 727a



**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

Absätze 2-5 OR sind nicht  
anwendbar.

c. Personen nach Absatz 1 beauftragen eine von der Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 oder Artikel 9a Absatz 4 Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG).

d. Auf Einlagen bei Personen nach Absatz 1 finden die Artikel 37a (privilegierte Einlagen) und 37b (sofortige Auszahlung) keine Anwendung. Die Einlegerinnen und Einleger sind über diesen Umstand zu informieren, bevor sie die Einlage tätigen.

<sup>4</sup> Die FINMA kann die Absätze 1–3 auch für Personen anwendbar erklären:

a. die:

1. gewerbsmässig mehr als 100 Millionen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen;
2. diese Publikumseinlagen weder anlegen noch verzinsen; und
3. den Schutz der Kundinnen und Kunden durch besondere Vorkehrungen gewährleisten.

b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind,

c. ...  
beauftragen eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde ...  
oder Artikel 9a Absatz 4<sup>bis</sup>  
des Revisionsaufsichtsgesetzes ...

<sup>4</sup> Die FINMA kann in besonderen Fällen die Absätze 1-3 auch für Personen anwendbar erklären, die gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen, diese weder anlegen noch verzinsen und den Schutz der Kundinnen und Kunden durch besondere Vorkehrungen gewährleisten.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

keine Publikumseinlagen entgegennehmen und um eine Bewilligung ersuchen.

<sup>5</sup> Wird der Schwellenwert von 100 Millionen Franken überschritten, so muss dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA gemeldet und ihr innerhalb von 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch gemäss Artikel 1a eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4. (siehe Art. 1a BankG; ...)

**Art. 11 Grundsätze****Art. 11, Abs. 2<sup>bis</sup> und 3****Art. 11****Art. 11****Art. 11**

<sup>1</sup> Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten, deren Rechtsform die Schaffung von Aktien oder Partizipationskapital zulässt, können in den Statuten:

- a. den Verwaltungsrat zur Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals ermächtigen (Vorratskapital);
- b. eine Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals vorsehen, die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch die Wandlung von Pflichtwandelanleihen durchgeführt wird (Wandlungskapital).

**Kommission  
des Nationalrates****Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

<sup>2</sup> Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten können, ungeachtet ihrer Rechtsform, in den Ausgabebedingungen von Anleihen vorsehen, dass die Gläubiger bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses auf Forderungen verzichten (Anleihen mit Forderungsverzicht).

<sup>2bis</sup> Genossenschaftsbanken können in ihren Statuten die Aufnahme von Beteiligungskapital vorsehen.

<sup>3</sup> Das zusätzliche Kapital nach den Absätzen 1 und 2 darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank geschaffen werden.

<sup>3</sup> Das zusätzliche Kapital nach den Absätzen 1–<sup>2bis</sup> darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank geschaffen werden.

<sup>4</sup> Das Kapital, das durch Ausgabe der Pflichtwandelanleihen oder der Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufgenommen wird, kann auf die erforderlichen Eigenmittel angerechnet werden, soweit dies nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen

<sup>2bis</sup> *Streichen*  
(siehe Entwurf 4)

<sup>3</sup> *Streichen*  
(siehe Entwurf 4)

<sup>2bis</sup> *Festhalten*

<sup>3</sup> *Festhalten*

<sup>2bis</sup> *Festhalten (= Streichen)*  
(siehe Art. 11 Abs. 3, Art. 14, Art. 14a und Art. 14b)  
(wird zu Entwurf 4, Beratung in der Kommission nach Abschluss der Arbeiten zur Steuervorlage 17)

<sup>3</sup> *Festhalten (= Streichen)*  
(siehe Art. 11 Abs. <sup>2bis</sup>, Art. 14, Art. 14a und Art. 14b)  
(wird zu Entwurf 4, Beratung in der Kommission nach Abschluss der Arbeiten zur Steuervorlage 17)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

zulässig ist. Die Anrechnung setzt die Genehmigung der jeweiligen Ausgabebedingungen durch die FINMA voraus.

**Art. 14**

Beteiligungskapital von Genossenschaftsbanken

<sup>1</sup> Das Beteiligungskapital (Art. 11 Abs. 2<sup>bis</sup>) ist in Teilsommen (Beteiligungsscheine) zu zerlegen. Die Beteiligungsscheine sind als solche zu bezeichnen. Sie werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und begründen keine Mitgliedschaft.

<sup>2</sup> Den Inhabern von Beteiligungsscheinen sind die Einberufung der Generalversammlung mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen, deren Beschlüsse sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht auf gleiche Weise bekannt zu machen wie den Genossenschaf tern.

<sup>3</sup> Statutenänderungen und andere Generalversammlungsbeschlüsse, welche ihre Stellung verschlechtern, sind nur zulässig, wenn sie auch die Stellung der Inhaber von Anteilsscheinen in gleichem Masse beeinträchtigen.

**Art. 14**

*Streichen (siehe Entwurf 4)*

**Art. 14**

*Festhalten*

**Art. 14**

*Festhalten (= Streichen) (siehe Art. 11 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3, Art. 14a und Art. 14b) (wird zu Entwurf 4, Beratung in der Kommission nach Abschluss der Arbeiten zur Steuervorlage 17)*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

<sup>4</sup> Die Inhaber von Beteiligungsscheinen sind bei der Verteilung des Bilanzgewinnes und des Liquidationsergebnisses den Mitgliedern der Genossenschaft mindestens gleichzustellen.

<sup>5</sup> Sie können Beschlüsse der Generalversammlung wie ein Genossenschafter anfechten.

<sup>6</sup> Sie können der Generalversammlung, wenn dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist, einen Antrag um Sonderprüfung stellen. Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können sie, wenn sie zusammen mindestens 10 Prozent des Beteiligungskapitals oder Beteiligungskapital im Nennwert von 2 Millionen Franken halten, innert dreier Monate das Gericht ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen. Für das Verfahren sind die Artikel 697a–697g Obligationenrecht (OR)<sup>5</sup> sinngemäss anwendbar.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

Art. 14a Reserve,  
Dividenden und  
Erwerb eigener  
Beteiligungsscheine von  
Genossenschaftsbanken

<sup>1</sup> Die Genossenschafts-  
bank weist 5 Prozent  
des Jahresgewinns der  
allgemeinen Reserve zu,  
bis diese 20 Prozent des  
Eigenkapitals erreicht.  
Sie weist der allgemeinen  
Reserve unbesehen von  
deren Höhe zu:  
a. einen bei der Ausgabe  
von Beteiligungsscheinen  
nach Deckung der Aus-  
gabekosten über den  
Nennwert hinaus erzielten  
Mehrerlös, soweit er nicht  
zu Abschreibungen oder zu  
Wohlfahrtszwecken ver-  
wendet wird,  
b. die Differenz aus den  
Einzahlungen auf ausge-  
fallenen Beteiligungs-  
scheinen und einem all-  
fälligen Mindererlös aus  
den dafür ausgegebenen  
Beteiligungsscheinen,  
c. 10 Prozent der Beträge,  
die nach Bezahlung einer  
Dividende von 5 Prozent  
auf dem Beteiligungskapital  
als Gewinnanteil ausgerich-  
tet werden.

<sup>2</sup> Sie verwendet die  
allgemeine Reserve,  
soweit sie die Hälfte  
des Eigenkapitals nicht  
übersteigt, zur Deckung  
von Verlusten oder für

Art. 14a

*Streichen*  
(siehe Entwurf 4)

Art. 14a

*Festhalten*

Art. 14a

*Festhalten (= Streichen)*  
(siehe Art. 11 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3,  
Art. 14 und Art. 14b)  
(wird zu Entwurf 4, Beratung  
in der Kommission nach  
Abschluss der Arbeiten zur  
Steuervorlage 17)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

Massnahmen, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Fortführung der Bank zu ermöglichen, Stellenabbau zu vermeiden oder dessen Folgen zu mildern.

<sup>3</sup> Sie richtet allfällige Dividenden auf Beteiligungsscheinen nur aus dem Bilanzgewinn und aus dafür gebildeten Reserven aus.

<sup>4</sup> Die Genossenschaftsbank kann unter folgenden Voraussetzungen eigene Beteiligungsscheine erwerben:

a. Sie verfügt über einen frei verwendbaren Bilanzgewinn in der Höhe der dafür nötigen Mittel und der gesamte Nennwert der zu erwerbenden Beteiligungsscheine übersteigt nicht 10 Prozent des Beteiligungskapitals.

b. Die mit dem Erwerb von Beteiligungsscheinen verbundenen Rechte müssen ruhen.

<sup>5</sup> Der Prozentsatz nach Absatz 4 Buchstabe a kann bis zur Höchstgrenze von 20 Prozent überschritten werden, sofern die eigenen Beteiligungsscheine, die über die Grenze von 10 Prozent hinaus erworben wurden, innert zweier Jahre veräussert oder durch

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

Kapitalherabsetzung ver-  
nichtet werden.

*Art. 14b* Meldepflicht  
und Verzeichnis bei  
Genossenschaftsbanken

<sup>1</sup> Für den Erwerb von  
nicht kotierten Beteilig-  
ungsscheinen gelten die  
Melde-, Nachweis- und  
Identifizierungspflichten  
gegenüber der Genos-  
senschaftsbank sinngemäss wie beim Erwerb  
von nicht kotierten  
Inhaberaktien gegenüber  
der Aktiengesellschaft  
(Art. 697i–697k, 697m  
OR).

<sup>2</sup> Die Genossenschafts-  
bank trägt die Inhaber von  
Beteiligungsscheinen  
sowie die der Genossen-  
schaftsbank gemeldeten  
wirtschaftlich berechtigten  
Personen ins Genossen-  
schafterverzeichnis ein.

<sup>3</sup> Für das Verzeichnis gilt  
neben den Bestimmungen  
für das Genossenschafter-  
verzeichnis die aktienrecht-  
liche Bestimmung über das  
Verzeichnis der  
Inhaberaktionäre sowie  
der wirtschaftlich berech-  
tigten Personen, die der  
Gesellschaft gemeldet  
sind, sinngemäss (Art. 697/  
OR).

*Art. 14b*

*Streichen*  
(siehe Entwurf 4)

*Art. 14b*

*Festhalten*

*Art. 14b*

*Festhalten (= Streichen)*  
(siehe Art. 11 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3,  
Art. 14 und Art. 14a)  
(wird zu Entwurf 4, Beratung  
in der Kommission nach  
Abschluss der Arbeiten zur  
Steuervorlage 17)



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	
	<b>17. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007<sup>6</sup></b>	<b>17. ...</b>	<b>17. ...</b>	<b>17. ...</b>	
<b>Art. 15 Finanzierung</b>	<i>Art. 15 Abs. 2 Bst. a, d und e</i>	<i>Art. 15</i>	<i>Art. 15</i>	<i>Art. 15</i>	
<p><sup>1</sup> Die FINMA erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. Zudem erhebt sie von den Beaufsichtigten jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der FINMA, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen: a. Für die Beaufsichtigten nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934, dem Börsengesetz vom 24. März 1995 und dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend.</p>	<p><sup>2</sup> Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen: a. Für die Beaufsichtigten nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>7</sup>, dem Finanzinstitutsgesetz vom ...<sup>8</sup> und dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930<sup>9</sup> sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend.</p>	<p><sup>2</sup> ... a. Für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG), nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c–e des Finanzinstitutsgesetzes vom ... und nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a<sup>bis</sup> BankG sind Bilanzsumme und Bruttoertrag massgebend. <i>(siehe Art. 1a BankG; ...)</i></p>	<p><sup>2</sup> ... a. Für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934, nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995 und dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a<sup>bis</sup> des Bankengesetzes sind Bilanzsumme und Bruttoertrag massgebend.</p> <p>a<sup>1</sup>. Für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934, nach Arti-</p>	<p><sup>2</sup> ... a<sup>1</sup>. ...</p>	
	<p><sup>6</sup> SR 956.1 <sup>7</sup> SR 952.0 <sup>8</sup> SR ...; BBl 2015 9139 <sup>9</sup> SR 211.423.4</p>				

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

a<sup>bis</sup>. Für die Beaufsichtigten nach dem Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 sind Bilanzsumme und Effekturnumsatz oder, wenn keine Effekten umgesetzt werden, der Bruttoertrag massgebend.

b. für die Beaufsichtigten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 sind die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse massgebend.

c. Für ein Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 ist sein Anteil an den gesamten Prämieinnahmen aller Versicherungsunternehmen massgebend; für Versicherungsvermittlerinnen und -ver-

kel 2 Absatz 1 Buchstaben c–e des Finanzinstitutsgesetzes vom ... und nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 sind Bilanzsumme und Effekturnumsatz massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a<sup>bis</sup> des Bankengesetzes sind Bilanzsumme und Bruttoertrag massgebend.  
(siehe Art. 1a BankG; ...)

... Buchstabe e des Finanzinstitutsgesetzes ...

... Effekturnumsatz massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d des Finanzinstitutsgesetzes sind die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a<sup>bis</sup> ...

**Kommission  
des Nationalrates****Geltendes Recht**

mittler nach Artikel 43 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 sind ihre Anzahl und die Betriebsgrösse massgebend.

d. Für die Selbstregulierungsorganisationen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 sind Bruttoertrag und Anzahl Mitglieder massgebend; für die der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 sind Bruttoertrag und Betriebsgrösse massgebend.

e. ...

**Bundesrat**

d. Für die Selbstregulierungsorganisationen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997<sup>10</sup> sind Bruttoertrag und Anzahl Mitglieder massgebend.

e. Für eine Aufsichtsorganisation gemäss dem 3. Titel ist der Anteil der von ihr Beaufsichtigten an der Gesamtzahl der von allen Aufsichtsorganisationen Beaufsichtigten massgebend.

**Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

e. ...

... massgebend; die Aufsichtsabgabe deckt auch jene Kosten der FINMA, welche durch Beaufsichtigte verursacht werden und nicht durch Gebühren gedeckt werden können.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann die Aufteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe vorsehen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

<sup>4</sup> Er regelt die Einzelheiten, namentlich:  
a. die Bemessungsgrundlagen;  
b. die Aufsichtsbereiche nach Absatz 1; und  
c. die Aufteilung der durch die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Kosten unter den Aufsichtsbereichen.

*Art. 43p* Weitere Aufsichtsinstrumente

Der Aufsichtsorganisation stehen die Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 29–32, 33a, 34, 35 und 37 zur Verfügung.

*Art. 43p* Auskunfts- und Meldepflicht

<sup>1</sup> Die Beaufsichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen sowie qualifiziert oder massgebend an den Beaufsichtigten beteiligte Personen und Unternehmen müssen der Aufsichtsorganisation alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

<sup>2</sup> Die Beaufsichtigten und die Prüfgesellschaften, die bei ihnen Prüfungen durchführen, müssen der Aufsichtsorganisation zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.

*Art. 43p*

<sup>1</sup> Die Beaufsichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen müssen der Aufsichtsorganisation ...

*Art. 43p*

<sup>1</sup> *Festhalten*